Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 9

Artikel: Volkstümliche Belehrung betreffend die Vermeidung der Ansteckung an

Scharlachfieber

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545803

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Rote Kreuz

Schweizerische Monatsschrift

fün

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis. Seite Seite Bolfstümliche Belehrung betreffend die Vermei= des Bezirfes Horgen; Samariterverein Zim= dung der Austeckung bei Scharlachfieber . . 161 merwald; Zweigverein Baselland vom Roten Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes 165 Rreuz; Beinfelden; Samaritervereinigung Für die Projektionsvorträge des Roten Areuzes 166 Amt und Limmattal 170 Schweizerischer Samariterbund: I. Sitzung des Das Rote Kreuz im fernen Often 174 167Zentralvorstandes Rantonalbernischer Rot-Kreuz-Tag 176 Schweizer. Samariterbund: Ordentliche Jahres= Hülfslehrerfurse...... Die Schweizerdörfer des Roten Arenzes in Mejund Delegiertenversammlung im Hotel Bär 167 fina und Reggio 177Mus dem Bereinsteben: Samaritervereinigung William Scott, der Schwindlerkönig . . . 180

Volkstümliche Belehrung betreffend die Vermeidung der Ansteckung an Scharlachfieber.

In den Beröffentlichungen des deutschen Gesundheitsamtes sind volkstümliche Beleherungen über das Scharlachfieber mitsgeteilt worden. Da diese heimtückische Krantsheit, welche von Laien noch immer viel zu gering geachtet und namentlich von Natursheilschwärmern als ein durchweg nur "leichtes" lebel taxiert wird, so dürsten jene Belehrungen auch hier am Platze sein. — Die empsohlenen Maßnahmen sind allerdings sehr strenge und in der Praxis schwer vollständig durchzusühren.

Irrige Annahmen. Die Mehrheit unserer Familien macht sich von der Scharlachgefahr keine genaue Vorstellung; sie glauben, daß es eine unwichtige, sehr leichte Krankheit ist, daß alle Kinder unausbleiblich von ihr besallen werden, daß Absonderungssoder Dessinfektionsmaßnahmen nicht erforderlich sind, daß der Kranke weder der Bettruhe noch einer besondern Ernährung, noch ärztlichen

Beistandes bedarf oder auch nur des Aussgehens sich zu enthalten habe. Bei solchen irrigen Annahmen läuft der Kranke eine ershebliche Gesahr und verträgt den Ansteckungsstoff, wohin er sich begibt.

Pflicht des Arztes. Jeder Arzt hat die unabweisdare Pflicht, gemäß den in Kraft befindlichen Bestimmungen, von jedem Scharslachfalle oder scharlachverdächtigen Falle, zu welchem er gerufen ist, bei Geldstrafe für Zuwiderhandlungen sofort Kenntnis zu geben.

Erfordernis der Zuziehung eines Arztes. Wenn in einem Hause ein Scharlachfall aufstritt, nehme man, so gutartig er auch ersicheinen mag, alsbald die Dienste eines Arzstes in Anspruch. Man zögere nicht zu lange, damit die Hilfe nicht nutslos werde. Auch wirtschaftlich betrachtet, ist rechtzeitiger Beisstand vorteilhafter, möge der Fall zur Heislung oder zum Tode führen. Die beklagenss

werten Folgen eines vernachlässigten Scharlachfalles können bei ärztlichem Beistande vermieden werden.

Was Scharlach ist. Scharlach ist eine eigensartige, akute, durch Fieber, roten Ausschlag auf der Haut und Halsentzündung von versichiedener Stärke gekennzeichnete Krankheit. Der Krankheitsberreger des Scharlach ist noch unbekannt. Im allgemeinen gewährt einmaliges Ueberstehen Schut vor erneuter Erkrankung.

Ansteckung. Scharlach ist sehr ansteckend, verbreitet sich schnell von Person zu Person, wird meist eine Woche nach erfolgter Erkransfung erkennbar und befällt vornehmlich Kinder im Alter von zwei bis zehn Jahren. Weniger häusig ist er bei Kindern unter 1 Jahr und bei Erwachsenen.

Die Krankheit ist vermeidbar. Er ist eine vermeidbare Krankheit, d. h. man wird nicht so seicht von ihm befallen, wenn man die zu seiner Vorbeugung dienenden Regeln sorgsfältig beobachtet. Da er sehr insektiös (überstragbar) ist, kann man seine Verbreitung durch angemessene Absonderung der Kranken und Vernichtung des Ansteckungsstoffes vor seiner Verstreuung beschränken.

Eltern und kehrer. Den Eltern und Lehrern, welche Kinder in ihrer Obhut haben,
liegt es ob, sie auch vor Krantheit zu bewahren. Es ist streng darauf zu halten, die Kinder von Scharlachfranken und den von
ihnen stammenden Gegenständen zu entsernen. Wenn Kinder einer verseuchten Familie die Schule besuchen, so müssen sie zu Hause behalten und der Gesundheitsbehörde muß hiervon Nachricht gegeben werden. Ebenso sind,
wenn die Krantheit in der Schule vorgekommen ist, die Kinder daraus fern zu halten
und Anzeige darüber zu erstatten.

Sefährliche Theorie. Nicht wenig Mütter huldigen der Ansicht, daß sie ihre Kinder ungestraft der Scharlachansteckung aussetzen können, da "es besser sei, daß sie die Krantsheit in der Kindheit bekommen". Diese Theorie

ist für jede Krankheit unhaltbar; bezüglich des Scharlachs ist sie fast ein Verbrechen.

Die leichten Fälle. Die leichten Scharlachsfälle sind, weil sie bisweilen sehr schwer kestzustellen sind oder unbemerkt verlaufen oder weil sie nicht nachdrücklich behandelt werden, die wirksamsten Berbreiter des Ansteckungsstoffes. Aus einem gutartigen kann ein ans derer tötlicher Fall entstehen. Die Berbreitung einer Epidemie ist oft auf die Bernachslässigung leichter Fälle zurückzuführen.

Die Halsentzündung. Da die Halsentsündung eines der ersten Zeichen des Scharlachs ist, müssen während des Herrschens einer Epidemie alle Kinder, welche über den Hals klagen, als verdächtig angesehen werden, solange die Krankheit nicht festgestellt ist.

Immer anlteckend. Scharlach ist von Ansang an während des ganzen Verlauses ansteckend, bis jede Spur davon aus dem Halse, der Nase, der Haut und den Nieren verschwunden ist. Er kann durch direkte Berührung mit den Kranken, mit den Personen, welche selbst sehr kurze Zeit in der Wohnung gewesen sind, mit den Geräten, Gegenständen oder Spielsachen, welche im Zimmer oder in dessen Nähe gewesen sind, erworben werden.

Hnsteckungsvermittler. Genesende, welche vorzeitig auf die Straße gehen, sind wirtsame Verbreiter der gefährlichen Krankheit, sie gefährden sich und andere.

Die Milch. Der Milch teilt sich die lleberstragungsfraft ebenfalls mit, wenn sie in der Nähe des Kranken gewesen oder in einer Molkerei in unmittelbarer Nähe eines Kranksheitsfalles gekauft ist. Es empfiehlt sich dasher, daß sich die Familien immer der Herstunft der Milch, welche sie genießen, versgewissern und solche vollständig vermeiden, welche sie für verdächtig halten.

Der Krankheitskeim oder das Krankheitsgift. Der Krankheitskeim oder das Krankheitsgift des Scharlachs ist im Atem des Kranken, im Mund-, Rachen- und Nasenschleim, in den Darmausleerungen, im Harn und in den Abschuppungshäutchen enthalten. Der Fußboden, die Wände und die Decke des Zimmers, solange er sich darin besindet, besonders das Bettzeug und andere Gewebe, die Geräte, mit denen der Kranke in nähere Berührung gekommen ist, werden verseucht und bleiben es dis zur Vernichtung des Kranksheitskeimes durch die Desinfektion.

Dessen liebenskähigkeit. Der Krankheitssteim des Scharlachs hat eine große Lebensstähigkeit. Die verseuchten Gegenstände können die Krankheit noch monatelang, nachdem sie nach weit entfernten Orten gebracht sind, verbreiten. Man hat sogar behauptet, daß er in Briefen und Zeitungen mittels der Post verbreitet werden kann.

Der erste Fall. Ein erster Scharlachfall an einem Orte ist niemals auf Einflüsse des Bodens oder der Luft zurückzuführen, sondern regelmäßig auf den eigenartigen Keim, den Unsteckungsstoff. Mit andern Worten: Scharstach entsteht nur durch Ansteckung von einem vorher vorhandenen nahen oder entsernten Fall derselben Krankheit.

Was mit den Kindern zu tun ist. Beim Auftreten eines Scharlachfalls in einer Fasmilie sollten die gesunden Kinder sofort in ein anderes Haus geschickt werden, wo Kinsder oder zur Ansteckung geneigte Personen nicht vorhanden sind. Zuvor sind sie vollständig zu baden und sauber anzukleiden, dasmit sie nicht Krankheitskeime mitführen. Ihre übrige Kleidung ist aus dem Hause zu entsfernen und durch Kochen in Wasser und Seise zu desinfizieren oder der Desinfektionssanstalt zu übersenden. Die Kinder selbst sollen von ihrer Wegschaffung an gerechnet mindesstens zehn Tage vom Publikum abgesondert werden.

Ansteckungsquellen. Alle Ansteckungsquellen sind zu meiden. Insbesondere ist nicht außer acht zu lassen, daß auch Erwachsene, welche verhältnismäßig weniger für die Krankheit empfänglich sind, sie gleichwohl, wenn sie den Keimen auch noch so kurze Zeit außegesetzt waren, auf andere übertragen können. Darauß ergibt sich die Notwendigkeit, daß Acrzte und Wärterinnen, bevor sie daß Haußeines Kranken verlassen, die gebotene Vorsicht üben, sich sorgfältig zu desinfizieren, damit sie nicht zu Trägern des Krankheitsgistes werden.

Meidung des Verkehrs. Wer in einem verseuchten Hause gewesen ist, muß, selbst wenn er die Wohnung des Aranken nicht betreten hat, ebenso wie die Genesenden, sich des Verstehrs mit dem Publikum, besonders mit jusgendlichen Personen, enthalten und Schulen, Kirchen, Theatern, sowie andern Versammslungsorten fernbleiben.

Schulen und Lehrer. Kinder, in deren Wohnung es einen Scharlachfall gibt, dürfen die Schule nicht eher besuchen, als dis sie ein Zeugnis der Gesundheitsbehörde ershalten haben, in welchem sie von derselben dazu ermächtigt werden und ausgesprochen ist, daß die Wohnung in geeigneter Weise desinsiziert worden ist. Der Direktor der Schule soll angemessenerweise zuerst eine Ausschliesung verhälten. Die Lehrer können der Gesundheitsbehörde einen wertsvollen Dienst dadurch leisten, daß sie jedes in ihren Lehrräumen beobachtete Kind mit verdächtigen Erscheinungen melden.

Absonderung. Beim Auftreten des Scharslachs in einem Hause ist der Kranke von allen, ausschließlich der Pflegeperson, abzussondern. Von Krankenwärtern soll möglichst nur einer gehalten werden. Schwere und leichte Fälle sind in gleicher Weise abzusonsdern. Der Kranke soll, wenn es angeht, in einem gut gelüfteten, hohen und von den übrigen Lokalitäten möglichst getrennten Naume untergedracht werden. Wit Ausnahme der Nerzte soll niemand die Wohnung betreten, und die Krankenwärterin soll sich möglichst

von der übrigen Familie fernhalten. Die dersselben angehörigen Personen sollen während der Krankheit weder Besuche machen noch empsangen. Jeder von ihnen kann den Kranksheitskeim verbreiten.

Die Tür. Ein gutes Mittel zur Bervollständigung der Absonderung ist, im Eingang zu dem Raum nach Art eines Borhanges ein ständig mit einer starken Karbolfäurelösung benetztes Tuch aufzuhängen.

Möbel und sonstige Gegenstände. Im Krankenraum sind nur die unerläßlichen Mösbel und sonstigen Gegenstände zurückzulassen. Fußteppiche, Vorhänge, Teppiche, Gewebe und Kleidungsgegenstände, welche nicht gebraucht werden, den Krankheitskeim aufnehmen und zurückhalten können oder unter der Desinketztion leiden, sind aus dem Gemach, in welchem der Kranke untergebracht werden soll, zuvor zu entfernen.

Ueberführung ins Krankenhaus. Wenn Scharlach in der Wohnung einer Familie ausbricht, welcher die Möglichkeit zur Absonsderung und angemessenen Behandlung des Falles sehlt, in einem Nachbarhause von Gasthäusern, Asplen und andern Orten mit starkem Verkehr, soll. der Kranke in einem Krankenhause untergebracht werden.

Vorlichtsmaßregeln der Krankenwärterin. Die Krankenwärterin soll während der Pflege des Falles nur waschbare Kleider tragen; sie hat ihre Hände sorgfältig zu waschen und vollständig zu desinfizieren, sobald sie mit dem Kranken in Berührung kommt und bevor sie zu speisen geht, was in demselben Kaume nicht geschehen soll.

Desinfektionsmittel. Ständig soll warmes Wasser in reichlicher Menge und eine genüsgende Menge einer Lösung guten Chlorkalks zur Hand sein; von letzterer ist eine Viertelsslasche voll in das Speibecken und das Nachtsgeschirr zu gießen, welche zur Aufnahme des Schleims und der Ausleerungen des Kranken dienen. Im Ausgange des Raumes stelle man

Becken mit geeigneten Desinfektionsmitteln zum Gebrauche des Arztes auf.

Wälche und Geräte. Man entferne aus dem Naum keinen Gegenstand, ohne ihn vorsher desinfiziert zu haben, besonders nicht Betts und Kleiderwäsche, Geschirr, Gläser, Löffel und andere Gebrauchssachen des Kransken.

Vorlichtsmahregeln. Der Schleim oder die Absonderungen des Hasse und der Nase sollen in Tüchern von geringem Wert behufs Verbrennens oder in Gefähen, welche die Desinfestionslösung enthalten, gesammelt werden.

Reinheit des Hauses. Das ganze Haus muß sauber, trocken und gut gelüftet gehalten werden. Die Sauberkeit wirst immer ebenso sehr auf die Borbeugung wie auf die Milsberung der Krankheit. Die Abtritte, Leitungssröhren, Abzugsgruben, Gußsteine usw. sind für den Gebrauch bereit, ventiliert und dessinfiziert zu halten. Bei der Reinigung soll man zuerst den Boden mit einer Desinfektionsslösung übergießen, um den Staub zu beseitigen, und die Möbel sollen nicht entsernt werden, man soll nur ein mit einer milchsaffeesarbigen Kreolinlösung benetztes Tuch darüberdecken.

Walchungen und Salbungen. Während der Abschuppungszeit oder in der Regel am vierten Tage des Ausschlages empfiehlt es sich, vorbehältlich der gegenteiligen Meinung des Arztes, den Kranken am ganzen Körper mit lauwarmem Wasser und Seife abzuwaschen und dann mit Vaselin und einem milden antiseptischen Mittel einzureiben, was dem Kranken angenehm ist und die Verbreitung der kleinen Hautschuppen, welche eine häufige Unsteckungsquelle bilden, in die Luft hindert.

Bäder. Wenn sich die Genesung einstellt, soll dem Kranken unter Zustimmung des behandelnden Arztes jeden dritten Tag ein lauwarmes Vollbad gegeben werden, wobei man ihm den Kopf sorgfältig wascht, und alsdann sind die Deleinreibungen vorzunehmen.

Beim Verlassen des Raumes bekleide man ihn nach vorgängigem Bade mit Kleidern, welche sich darin während der Krankheit nicht befunden haben, und entferne keinen Gegenstand ohne vorherige Desinfektion. Die Kranskenwärterinnen sollen diese letzteren Maßregeln sorgfältig beobachten.

Der Senesende. Wenn der Genesende ein Kind ist, darf ihm der Schulbesuch oder das Zusammenkommen mit andern Kindern nicht früher gestattet werden, als dis von der Gestundheitsbehörde aus bescheinigt ist, daß minsdestens sechs Wochen seit dem Auftreten des Hautausschlages vergangen sind, Abschuppung nicht mehr stattsindet, Ausstluß aus dem Ohr, Trübung des Harns und sonstige Folgen der Krankheit nicht bestehen.

Abschuppung. Alle Scharlachgenesenden sind gefährlich. Die Abschuppung vollzieht sich meist in großen Hautseten, oft aber auch in so dünnen Häutchen wie Reispulver, welche im Luftraum herumflattern und ein Verbreistungsmittel der Krankheit bilden. Da dieser Zustand viele Tage dauern kann, ist es vorsteilhaft, dann erst die Desinfektion des Kranskenraumes vorzunehmen und jene der Wohs

nung erst folgen zu lassen, wenn der Kranke aufgehört hat, eine Ansteckungsquelle zu sein.

Mitteilung an die Sesundheitsbehörde. Beim Ausgang des Falles in Heilung oder in Tod ift die Gesundheitsbehörde behufs Beranlassung der Desinfettion des Zimmers oder der Wohnung, der Kleidung und der vom Kranken und seinen Wärtern gebrauchten Gegenstände sofort zu benachrichtigen. Bevor die Wohnung nicht von der Gesundheitssehehörde freigegeben ist, darf sie von niemans dem benutzt werden.

Mahnahmen bezüglich der Leiche. Im Falle des Todes ist die Leiche in Leinwand oder ein Bettuch, das in eine starke Lösung von Chlorkalk oder Sublimat getaucht ist, zu hüllen. Sie ist in einen Sarg zu bringen, welcher luftdicht verschlossen werden muß und nachher nicht mehr geöffnet werden darf. Die Beisehung soll unter Anwesenheit möglichst weniger Personen erfolgen und zwar bald nach dem Tode. Dabei ist zweckmäßig, zu empsehlen, daß das Leichengefolge sich nicht im Hause aufhalte, sondern das Herausebringen der Leiche draußen erwarte, und daß feinenfalls Kinder der Beerdigung beiwohnen.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes

hat Donnerstag den 29. Juli in Olten Sitzung gehalten. Aus dem reichhaltigen Traktandenverzeichnis seien folgende Geschäfte hervorgehoben.

- 1. Wahl eines ärztlichen Abjunkten des Zentralsekretärs. Aus 11 in Betracht fallenden Bewerbern wurde gewählt Herr Dr. C. Ischer, Arzt in Bern, mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1909.
- 2. Der neu gegründete Zweigverein Freiburg vom Roten Kreuz wird auf sein Gestuch in den Zentralverein aufgenommen. Seinen Statuten wird die Genehmigung der Direftion erteilt.

3. Bereinszeitschrift "Das Rote Kreuz". Die Pestalozzigesellschaft in Zürich, die bisher die Gratisbeilage "Am Häuslichen Herd" geliesert hat, kündet dem Roten Kreuz den bisherigen Bertrag und teilt mit, daß sie, infolge erhöhter Herstellungskosten, den Preis um 50 Rappen per Jahr erhöhen müsse, wenn sie nicht Geld darauf legen wolle. Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes hat ihrerseits an die Direktion den Wunsch gerichtet, es möchte "Das Rote Kreuz" monatlich zweimal, statt nur einmal herausgegeben werden, eventuell sei mit der Vereinszeitschrift "Am Häuslichen Herd" ein